

Vorlage des Rechtsausschusses

zum Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (Drucksache Nr. 32/21)

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes in der anhängenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Bernd Weirauch

Anlage:

Synopse

Entwurf (24.01.2022)

Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Regionale Zusammenarbeit

Dieses Kirchengesetz regelt die Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten und die Bildung von Nachbarschaftsräumen.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung fördern,“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,“

d) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9.

3. In § 2a Satz 1 wird nach dem Wort „Vereinbarung“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

4. Nach Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 1a Nachbarschaftsräume

§ 2b Nachbarschaftsraum

(1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.

(2) Gemeindepfarrstellen werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Regionale Pfarrstellen und Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst können einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden.

(3) Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanatebene.

(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, in der Regel an einem Standort.

§ 2c

Bildung von Nachbarschaftsräumen

(1) Der Dekanatssynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird. Dabei sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden. Die Größe der Nachbarschaftsräume hat arbeitsfähige Verkündigungsteams zu ermöglichen.

(2) Der Regionalplan wird von der Dekanatsynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.

§ 2d

Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt.

(2) Wird die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatsynodalvorstand.“

5. § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet, der in gemeinsamen Angelegenheiten für die Kirchengemeinden oder Dekanate entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung.“

6. Dem Gesetz wird folgender § 51 angefügt:

„§ 51

Erstmalige Bildung von Nachbarschaftsräumen

(1) Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.

(2) Die Organisation der Kirchengemeinden gemäß § 2d Absatz 1 erfolgt bis zum 31. Dezember 2026.

(3) Werden die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Falle des Absatzes 1 im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand, im Falle des Absatzes 2 im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatsynodalvorstand innerhalb von sechs Monaten.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
<p>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</p> <p>Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 25. Nov. 2021 (ABl. 2021 S. 458)</p>	<p>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</p> <p>Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am ...</p>	<p>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG)</p> <p>Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am ...</p>
<p align="center">Abschnitt 1 Allgemeines</p>	<p align="center">Abschnitt 1 Allgemeines</p>	<p align="center">Abschnitt 1 Allgemeines</p>
<p align="center">§ 1 Zusammenarbeit</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt <u>folgende</u> Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die pfarramtliche Verbindung,</u> 2. <u>die Arbeitsgemeinschaft,</u> 3. <u>den Kirchlichen Verband,</u> 4. <u>die Gesamtkirchengemeinde.</u> 	<p align="center">§ 1 <u>Regionale</u> Zusammenarbeit</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt <u>die Nachbarschaftsräume und</u> folgende Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die pfarramtliche Verbindung, 2. die Arbeitsgemeinschaft, 3. den Kirchlichen Verband, 4. die Gesamtkirchengemeinde. 	<p align="center">§ 1 Regionale Zusammenarbeit</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt <u>die</u> Formen der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanaten <u>und die Bildung von Nachbarschaftsräumen.</u></p>
<p align="center">§ 2 Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p> <p>(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten, 2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte 	<p align="center">§ 2 Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p> <p>(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten, 2. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte 	<p align="center">§ 2 Grundsätze und Ziele regionaler Zusammenarbeit von Kirchengemeinden</p> <p>(1) Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen. Sie prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p> <p>(2) Regionale Zusammenarbeit soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung fördern,</u> 2. die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern und offen für künftige Entwicklungen halten, 3. die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
<p>regionale Identität ergänzen,</p> <p>3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanats-ebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</p> <p>4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</p> <p>5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</p> <p>6. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</p> <p>7. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern,</p> <p>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</p>	<p>regionale Identität ergänzen,</p> <p>3. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanats-ebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</p> <p>4. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</p> <p>5. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</p> <p>6. <u>in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,</u></p> <p>7. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</p> <p>8. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern,</p> <p>9. <u>die Mitglieder- und Gemeinwesenorientierung im Nachbarschaftsraum fördern.</u></p> <p>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</p>	<p>regionale Identität ergänzen,</p> <p>4. neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Dekanats-ebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen,</p> <p>5. eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern,</p> <p>6. Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen,</p> <p>7. <u>in organisatorischen Einheiten erfolgen, in denen gemeinsame Planungen und Entscheidungen über Personal, Gebäude und Verwaltung getroffen werden können,</u></p> <p>8. die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern,</p> <p>9. die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.</p> <p align="center"><i>Siehe jetzt Nummer 1.</i></p> <p>(3) Die Dekanate unterstützen und fördern die regionale Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.</p>
<p align="center">§ 2a</p> <p align="center">Übertragung von Verwaltungsaufgaben</p> <p>Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.</p>	<p align="center">§ 2a</p> <p align="center"><i>unverändert</i></p>	<p align="center">§ 2a</p> <p align="center">Übertragung von Verwaltungsaufgaben</p> <p>Kirchliche Körperschaften können die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung <u>ausschließlich</u> an Ämter und Dienststellen anderer kirchlicher Körperschaften innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ganz oder teilweise übertragen. Reine Hilfstätigkeiten wie Druck-, Schreib- oder Kopierarbeiten können bei Bedarf auch an sonstige Anbieter vergeben werden, soweit kirchliche Belange nicht beeinträchtigt und die Datensicherheit gewährleistet werden.</p>

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
	<p><u>Abschnitt 1a</u> <u>Nachbarschaftsräume</u></p>	<p><u>Abschnitt 1a</u> <u>Nachbarschaftsräume</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2b</u> <u>Nachbarschaftsraum</u></p> <p>(1) <u>Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.</u></p> <p>(2) <u>Pfarrstellen, Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet.</u></p> <p>(3) <u>Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanatsebene.</u></p> <p>(4) <u>Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in der Regel in einem gemeinsamen Gemeindebüro.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2b</u> <u>Nachbarschaftsraum</u></p> <p>(1) Die örtlichen Kirchengemeinden arbeiten in einem Nachbarschaftsraum zusammen.</p> <p>(2) <u>Gemeindepfarrstellen werden in der Regel einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Regionale Pfarrstellen und Fachstellen sowie Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst können einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden.</u></p> <p>(3) Im Nachbarschaftsraum wird ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums entwickelt. Die Gebäudekonzepte der Nachbarschaftsräume eines Dekanats dienen der Erstellung eines Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanes auf Dekanatsebene.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums bündeln ihre Verwaltung in einem gemeinsamen Gemeindebüro, <u>in der Regel an einem Standort.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 2c</u> <u>Bildung von Nachbarschaftsräumen</u></p> <p>(1) <u>Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.</u></p> <p>(3) <u>Der Dekanatsynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird.</u></p> <p>(2) <u>Bei der Bildung der Nachbarschaftsräume sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2c</u> <u>Bildung von Nachbarschaftsräumen</u></p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe jetzt § 51.</i></p> <p>(1) Der Dekanatsynodalvorstand erstellt im Benehmen mit den Kirchengemeinden einen Regionalplan, in dem jede Kirchengemeinde einem Nachbarschaftsraum zugeordnet wird.</p> <p><u>Dabei sollen bereits bestehende Kooperationen von Kirchengemeinden sowie sozialräumliche Orientierungen und kommunale Gebietsstrukturen berücksichtigt werden.</u></p>

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
	<p><u>le Gebietsstrukturen berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>(4) Der Regionalplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.</u></p>	<p><u>Die Größe der Nachbarschaftsräume hat arbeitsfähige Verkündigungsteams zu ermöglichen.</u></p> <p><u>(2) Der Regionalplan wird von der Dekanatssynode beschlossen und der Kirchenverwaltung angezeigt. Dies gilt auch für Änderungen des Regionalplans.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 2d <u>Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</u></p> <p><u>Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich bis 31. Dezember 2026 entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden in wesentlichen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung eine Arbeitsgemeinschaft mit einem gemeinsamen Entscheidungsorgan.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2d Form der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum</p> <p><u>(1) Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums organisieren sich innerhalb von drei Jahren nach Beschluss des Regionalplans entweder als eine Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde oder bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss, der in wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung anstelle der Kirchenvorstände für die Kirchengemeinden entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt.</u></p> <p><u>(2) Wird die Frist des Absatzes 1 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatssynodalvorstand.</u></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Pfarramtliche Verbindungen</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Pfarramtliche Verbindung</p> <p>(1) Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <i>unverändert</i></p>

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
<p>geschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.</p> <p>(3) Mehrere Kirchengemeinden sind auch miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatssollstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Arbeitsgemeinschaften</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Arbeitsgemeinschaft</p> <p>(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatsynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.</p> <p>(2) Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</p>	<p>§ 4 <i>unverändert</i></p>	<p>§ 4 <i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinbarung</p> <p>(1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:</p> <p>1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,</p>	<p>§ 5 <i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vereinbarung</p> <p>(1) Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen mindestens festgelegt werden:</p> <p>1. der Gegenstand der Zusammenarbeit,</p>

Regionalgesetz (RA 24.01.2022)

Geltendes Recht	Erste Lesung (Drs. Nr. 32/21)	Rechtsausschuss
<p>2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,</p> <p>3. die Finanzierung der Aufwendungen,</p> <p>4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.</p> <p>(2) Die Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden. Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss <u>zur Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen sowie zur Ausführung der gefassten Beschlüsse, insbesondere auch zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der beteiligten Kirchengemeinden und Dekanate in den gemeinsamen Angelegenheiten eingerichtet</u>, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p>		<p>2. die Geschäftsführung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,</p> <p>3. die Finanzierung der Aufwendungen,</p> <p>4. Regelungen zur Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.</p> <p>(2) Die Vereinbarung erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden. Die Beschlüsse sind der Kirchenverwaltung anzuzeigen.</p> <p>(3) Wird ein geschäftsführender Ausschuss <u>gebildet, der in gemeinsamen Angelegenheiten für die Kirchengemeinden oder Dekanate entscheidet und diese insoweit auch im Rechtsverkehr vertritt</u>, erfolgt die Vereinbarung in Form einer Satzung. Diese bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;"><u>Erstmalige Bildung von Nachbarschaftsräumen</u></p> <p>(1) <u>Jedes Dekanat bildet bis zum 31. Dezember 2023 Nachbarschaftsräume.</u></p> <p>(2) <u>Die Organisation der Kirchengemeinden gemäß § 2d Absatz 1 erfolgt bis zum 31. Dezember 2026.</u></p> <p>(3) <u>Werden die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Falle des Absatzes 1 im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand, im Falle des Absatzes 2 im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und dem Dekanatssynodalvorstand innerhalb von sechs Monaten.</u></p>